

Satzung über die Benutzung für die Busumsteiganlage Ebermannstadt (Busbahnhof) vom 19.06.2007

Neufassung

zuletzt geändert mit Beschluss Stadtrat Ebermannstadt vom 19.11.2007, veröffentlicht im
Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt am 21.12.2007

Die Stadt Ebermannstadt erlässt auf Grund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den
Freistaat Bayern (GO) folgende

S a t z u n g

§ 1

Begriffsbestimmung

Die Schulbusumsteiganlage Ebermannstadt in der Georg-Wagner-Straße einschließlich der Verbindungsstraße zum Hallenbad ist eine öffentliche Einrichtung im Eigentum der Stadt Ebermannstadt und des Landkreises Forchheim. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für die Georg-Wagner-Straße, den Verbindungsweg zum Karl-Hertel-Weg zwischen Realschule und Gymnasium, den Karl-Hertel-Weg, die Adolf-Seyfried-Straße, den Fußweg zur Adolf-Seyfried-Straße ab Kurve Leinengraben 15, die Straße "Im Gewend" und die Josef-Mähringer-Straße sowie die Zufahrtsstraße von der Breitenbacher Straße zum Hallenbad.

§ 2

Allgemeine Benutzung

Die Schulbusumsteiganlage steht zur allgemeinen Benutzung durch Busse nutzende Personen zur Verfügung. Für andere Verkehrsteilnehmer gilt die vorhandene Beschilderung lt. Straßenverkehrsordnung.

§ 3

Verhalten an der Schulbusumsteiganlage

1. Die Benutzer haben sich an der Schulbusumsteiganlage so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.
2. Benutzer der Schulbusumsteiganlage sind gehalten, nur die vorhandenen Gehwege zu benutzen.
3. Abfälle dürfen nur in den bereit gestellten Abfallbehältern gelagert werden.
4. Die Grünflächen, Gehwege, Straßen und Einrichtungen (Wartehäuschen, Sitzbänke etc.) dürfen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.
5. Es ist verboten, auf dem Gelände der Schulbusumsteiganlage Alkohol zu konsumieren.
6. Es ist verboten, auf dem Gelände der Schulbusumsteiganlage zu rauchen.

§ 4

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 5

Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise wiederholt trotz Mahnung Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, kann vom Schulbusbahnhof verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

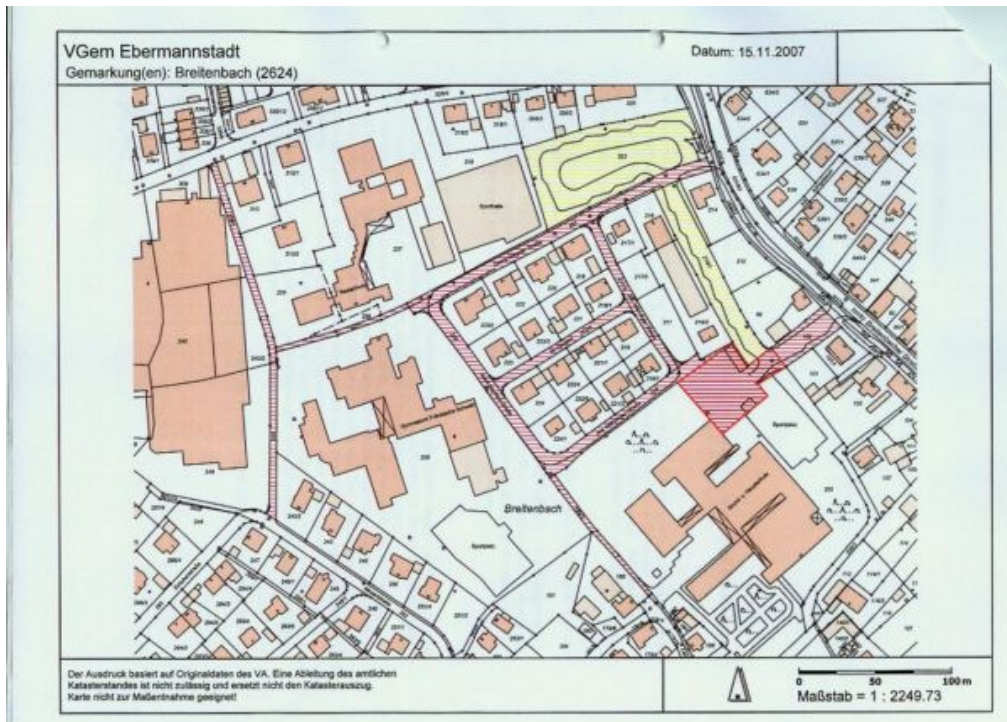
Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis 2500,00 Euro belegt werden, wer

1. einem Verbot des Alkoholkonsums nach § 3 Abs. 5 zuwiderhandelt
2. einem Verbot des Rauchens nach § 3 Abs. 6 zuwiderhandelt
3. einer Beseitigungspflicht nach § 4 vorsätzlich nicht nachkommt
4. einem gem. § 5 ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lageplan:



Ebermannstadt, den 19.06.2007

Stadt Ebermannstadt
gez. Kraus, Bürgermeister

Beschluss Stadtrat vom 18.06.2001

Geändert mit mit Änderungssatzung vom 19.11.2007